



Bundesministerium  
für Digitales  
und Verkehr

# Neue Regelungen, neue Förderung und neue Sicherungstechnik für Gleisanschlüsse

Die neue Anschlussförderung des Bundes

3. Fachtagung Eisenbahnrecht und Technik

Virtuelle Konferenz, 15.-16. März 2022

# Ablauf

1. Investitionsoffensive des Bundes für Zugänge zum Schienengüterverkehr
2. Systematik der Anschlussförderung des Bundes
3. Überblick der neuen Regelungen der Anschlussförderrichtlinie
4. Fragen und Erläuterungen

# Investitionsoffensive für Zugänge zum Schienennetz

1. Mehr Mittel für private Investitionen in Anschlüsse
2. Schneller planen
3. Faire Kostenteilung
4. Mehr Güterbahnhöfe in Städten und Gemeinden
5. Industrie- und Gewerbegebiete anbinden



# Bessere Zugänge von Unternehmen zum Schienennetz

Neue Anschlussförderung des Bundes seit 01.03.2021:

- In den Jahren 2021 bis 2025 insgesamt 200 Mio. Euro für
- Neubau, Ausbau, Reaktivierung und Ersatz von
- Gleisanschlüssen, Zuführungs- und Industriestammgleisen sowie multifunktionalen Anlagen



# Systematik der Anschlussförderung I

- Antragsberechtigt sind Unternehmen in privater Rechtsform
- Nachweis, dass eine Finanzierung allein durch Eigenmittel nicht zur Wirtschaftlichkeit der Anlage führt
- Nachweis der bei der Förderung zugrunde gelegten Mindestmenge über max. zehn Jahre



# Systematik der Anschlussförderung II

- Förderfähig sind Ausgaben für
  - zur Betriebsabwicklung erforderliche eisenbahntechnische Anlagen
  - die zur Be- und Entladung von Güterwagen nutzbaren erforderlichen Anlagen
  - Planungskosten
- Berechnung der Förderung:
  - **Größe des Mengengerüsts** (Transportverpflichtung) **multipliziert mit** dem jeweiligen **Fördersatz** (bis zur Höhe der max. möglichen prozentualen Förderung der zuwendungsfähigen Baukosten)



# Neue Regelungen der Anschlussförderrichtlinie des BMDV I

- Förderung von Neu- und Ausbau, Reaktivierung und Ersatz von
  - Gleisanschlüssen (einschl. Anschlussweiche), max. 50 % Förderquote
  - Zuführungs- und Industriestammgleisen, max. 50 % Förderquote, wenn mind. ein privater Gleisanschluss betrieben wird/werden soll
  - multifunktionalen Anlagen („Güterbahnhof 2.0), max. 80 % Förderquote nur bei Ausschreibung des Betriebes



# Neue Regelungen der Anschlussförderrichtlinie des BMDV II

- Förderung des Ersatzes bestehender Anlagen
  - bei Sicherung des bisherigen Gütervolumens
  - nach Ablauf mind. 25 Jahre oder der einschlägigen AfA-Dauer
  - Anschlussweichen nach Ablauf mind. 20 Jahre (bilanzielle Nutzungsdauer)
- Erhöhung der Fördersätze (Höchstsätze)
  - bis zu 10 €/t oder 40 €/1.000 tkm pro Jahr
  - leichte Güter: 300 €/Güterwagen oder 120 €/100 Güterwagenkilometer pro Jahr
  - Planung: 10,0 % pauschal, mit Planungsbüro bei Nachweis bis zu 17,5 %



# Neue Regelungen der Anschlussförderrichtlinie des BMDV III

- Nachweis der Mindestmenge aus der Transportverpflichtung:
  - Mittelwert der besten fünf Einzeljahre innerhalb eines Zeitraumes von maximal zehn Jahren
- Kumulierung mit anderen Förderungen (z.B. der Länder) möglich;
  - die jeweilige maximale Förderquote darf in Summe nicht überschritten werden



# Kontakt und Beratung zur Anschlussförderung des Bundes

Bewilligungsbehörde: Eisenbahn-Bundesamt

Kontakt & weitere Informationen:

Eisenbahn-Bundesamt

Referat 44

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

Tel. (0228) 9826-445

Ref44-GLA@eba.bund.de

[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Gleisanschluesse/gleisanschluesse\\_nod\\_e.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Gleisanschluesse/gleisanschluesse_nod_e.html)



# Neuregelung § 13 Allgemeines Eisenbahngesetz

## (Anschlussverpflichtung)

- **Neubau, Ausbau, Ersatz und Rückbau** der Anschlusseinrichtung: Kostentragung der Eisenbahnen zu gleichen Teilen
- **Laufende Kosten der Anschlusseinrichtung** (insb. Betrieb, Wartung und Instandhaltung): Kostentragung der anschlussgewährenden Eisenbahn
- **Kosten für den Gleisanschluss**: Kostentragung durch anschlussbegehrende Eisenbahn
- **Übergangsfrist bei bestehenden Infrastrukturanschlussverträgen (IAV): 24 Monate**, sofern die Laufzeit des IAV mehr als 24 Monate beträgt  
Grundsatz: Kostentragung dann, wenn diese durch das Anschlussbegehren verursacht sind. Nicht hierzu zählen z.B. grundlegende Modernisierungen des Streckenabschnitts.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Referat E 11 – Masterplan Schienengüterverkehr, Gleisanschlussförderung  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Ansprechpartner  
[Ref-E11@bmdv.bund.de](mailto:Ref-E11@bmdv.bund.de)  
[www.bmdv.bund.de](http://www.bmdv.bund.de)  
Tel. +49 30 18-300-4112

Bildnachweis  
Alle Fotos: privat

